
Landschaftsqualitätsprojekt Unterthurgau-Seerücken

Massnahmen & Beiträge



Version vom 8. Februar 2018

Impressum

Herausgeber

Verband Thurgauer Landwirtschaft

Redaktion und Projektbearbeitung

Andreas Hafer, Kim Krause, Kaden & Partner AG, Büro für Ökologie und Informationstechnologie, Frauenfeld

Stand

8. Februar 2018

Bildnachweis

Titelbilder: Donald Kaden, Kaden & Partner AG, Frauenfeld

Bilder zu den Massnahmen: Andreas Bosshard, Ö+L GmbH, Oberwil-Lieli

Inhalt

Projektübersicht	2
Projektperimeter und Einteilung in Landschaftsräume	3
Gebiete mit Vorrang Landschaft	4
Beitragskonzept	5
1. Hofbeitrag	6
2. Beitrag Einzelelemente / Massnahmen.....	7
101 – 109 Wiesen und Weiden	7
101 Ehemalige Ackerterrassen.....	7
102 Struktureiche Wiesen und Weiden	8
104 Blumenreiche Wegrandstreifen im Wiesland.....	8
105 Vielfältige Grünlandnutzung.....	9
106 Vernässte Wiesengräben	9
107 Pflege steiler Böschungen	10
109 Naturwiesen	10
201 – 205 Acker- und Gemüsebau	11
201 Vielfältige Fruchtfolge	11
202 Farbige und spezielle Hauptkulturen	11
203 Farbige Zwischenfrüchte	12
204 Beimischung Ackerbegleitflora	12
205 Blumenstreifen am Ackerrand	13
301 – 302 Rebbau.....	14
301 Farbige Begrünung im Rebberg	14
302 Vielfältiger Rebbau	14
401 – 404 Bäume.....	15
401 Hochstamm-Obstbäume.....	15
402 Feldbäume & Nussbäume	15
403 Spezielle Baumreihen und Alleen.....	16
404 Baumgruppen	16
501 – 504 Gehölze.....	17
501 Hecken.....	17
502 Saum entlang aufgewerteter Waldränder	17
503 Saum entlang Bachufergehölzen.....	18
504 Kopfweidenreihen	18
601 Wege.....	19
601 Unbefestigte Bewirtschaftungs- und Hoferschliessungswege sowie Wanderwege	19
3. Beitrag Spezialkulturen (Niederstamm-Obstanlagen und Rebbau)	20
4. Landschaftsstruktur-Bonus.....	20
Übersicht der möglichen Massnahmen / Elemente in den vier Landschaftsräumen.....	21

Projektübersicht

Bereits im Jahre 2012 machten sich der Verband Thurgauer Landwirtschaft VTL und das Landwirtschaftsamt Überlegungen zur frühzeitigen Erarbeitung eines oder mehrerer Landschaftsqualitätsprojekte (LQP) im Thurgau im Hinblick auf das ab 2014 neu vorgesehene Instrument der Landschaftsqualitätsbeiträge der Agrarpolitik 2014–17. Vorabklärungen mit den Gemeinden und zahlreichen weiteren Exponenten führten Anfangs 2013 zum Entscheid, im Kanton ein erstes Projekt im Mittelthurgau zu realisieren. Nach dem erfolgreichen Start des LQP in der Projektregion Mittelthurgau, formierte sich in der Region Seerücken-Unterthurgau anfangs 2015 eine Projektgruppe mit Vertretern aus Landwirtschaft und Gemeinden.

Das Projektgebiet Unterthurgau-Seerücken liegt am nordwestlichen Rand des Kantons Thurgau und umfasst 30 Gemeinden mit einer Gesamtfläche von ca. 34'700 ha. Auf diesem Gebiet bewirtschaften 740 direktzahlungsberechtigte Landwirtschaftsbetriebe eine landwirtschaftliche Nutzfläche von ca. 19'000 ha (55 %).

Die Landwirtschaft trägt mit ihren vielfältigen Nutzungsformen massgeblich zum Charakter der Landschaft im Projektgebiet bei. Das charakteristische Landschaftsbild soll durch das vorliegende Projekt gestärkt werden, indem es landwirtschaftlichen Betrieben gezielt ermöglicht wird, für landschaftsrelevante Leistungen Unterstützung zu erhalten.

Die vorliegende Broschüre richtet sich hauptsächlich an die BewirtschafterInnen im Projektperimeter Unterthurgau-Seerücken. Sie soll über die Ziele des LQ-Projekts informieren sowie im Detail klären, welche Anforderungen an die einzelnen Massnahmen gestellt werden und welche Beiträge daraus generiert werden können.

Die Ziele des Projekts, sowie die einzelnen förderungswürdigen Massnahmen und deren Anforderungen wurden in einem breit abgestützten, partizipativen Prozess durch Vertretung zahlreicher Interessengruppen, Gemeinden sowie des Kantons erarbeitet.

Das Projekt läuft von 2016 bis einschliesslich 2022 (7 Jahre) mit dem Ziel, dass mindestens zwei Drittel der Landwirtschaftsbetriebe im Perimeter sich am Projekt beteiligen.



Weiterführende Informationen zum Landschaftsqualitätsprojekt und den einzelnen Massnahmen sind auf der Webseite des Vereins Landschaftsqualität Thurgau zu finden:
www.landschaftsqualitaet-tg.ch

Verwendete Abkürzungen

a	Are
BFF	Biodiversitätsförderfläche
DZV	Direktzahlungsverordnung
ha	Hektare
IVS	Inventar historischer Verkehrswege Schweiz
Lfm	Laufmeter
LN	Landwirtschaftliche Nutzfläche
LQP	Landschaftsqualitätsprojekt
LR	Landschaftsraum
mind.	Mindestens
VTL	Verband Thurgauer Landwirtschaft

Gebiete mit Vorrang Landschaft

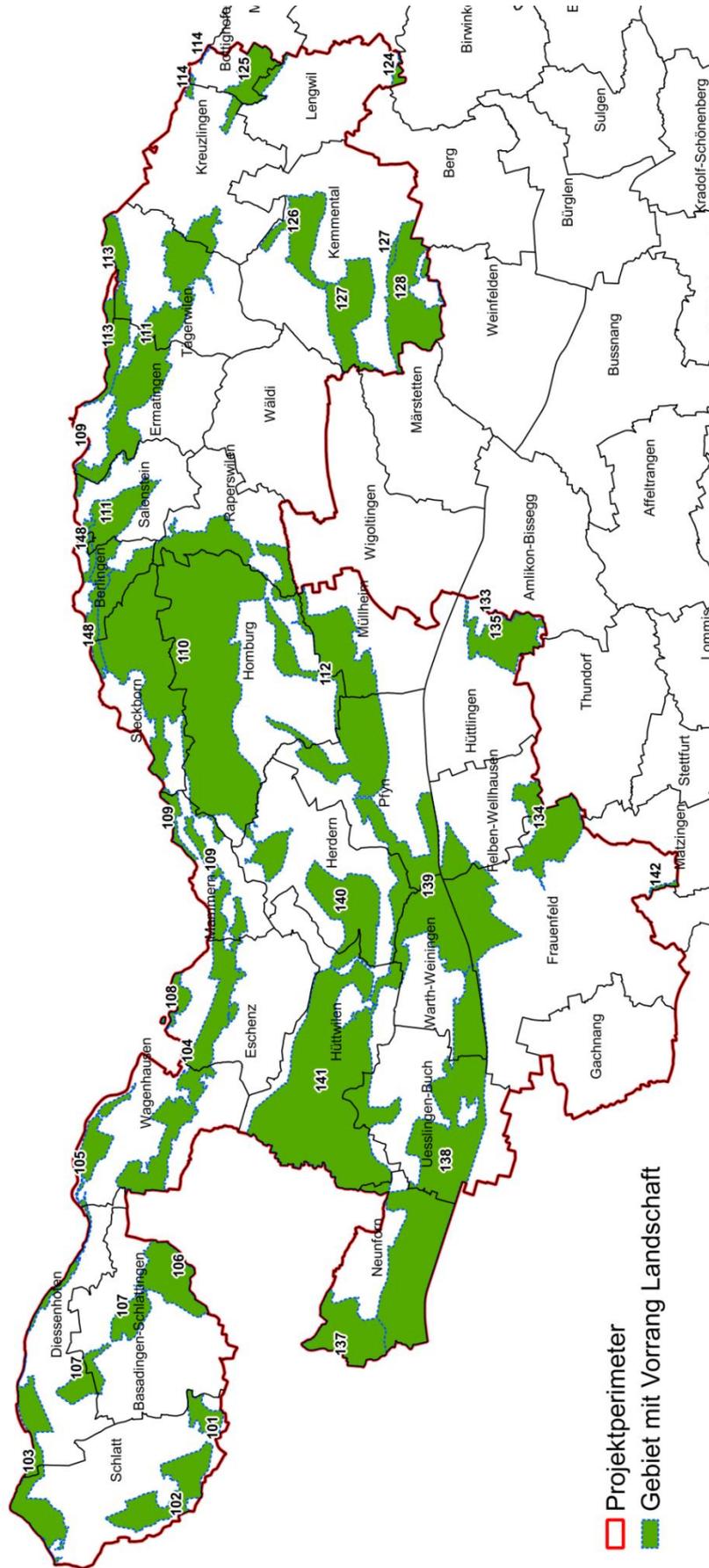


Abbildung 2: Gebiete mit Vorrang Landschaft im Projektperimeter.

Beitragskonzept

Das Beitragskonzept setzt sich zusammen aus vier Beitragskomponenten:

1 Hofbeitrag (Einstiegsschwelle)

Der Hofbeitrag setzt mit einer Mindestanforderung von 4 erfüllten Einzelementen eine Einstiegsschwelle in das Projekt. Es stehen dafür 18 zu fördernde Elemente (siehe Auswahlliste unten) zur Verfügung. Jedes weitere erfüllte Element wird mit einem Bonus gefördert.

2 Beitrag Einzelemente / Massnahmen

Die 23 Einzelemente / Massnahmen werden ab Seite 7 beschrieben. Nur Massnahmen ausserhalb der Bauzonen sind beitragsberechtigt.

3 Beitrag Spezialkulturen (Niederstamm-Obstanlagen und Rebbau)

Förderung von spezifischen Bewirtschaftungs- und Pflegeformen, die sich bei den Spezialkulturen positiv auf die Landschaftsqualität auswirken. Details siehe Seite 20.

4 Landschaftsstruktur-Bonus

Der Landschaftsstruktur-Bonus belohnt Betriebe, welche sich stark im Sinne des Landschaftsqualitätsprojekts engagieren. Details auf Seite 20.

1. Hofbeitrag

Bedeutung

Der Hofbeitrag gestaltet sich aus dem Zusammenführen verschiedener kleinerer Einzelelemente und soll die vielseitige Landwirtschaftliche Nutzung und ein geordnetes Hofbild belohnen. Der Hofbeitrag bildet die Eintrittsschwelle ins Landschaftsqualitätsprojekt, indem aus der Auswahl von 18 Elementen mindestens deren 4 erfüllt werden müssen.

Mindestanforderungen

- ◆ Betrieb direktzahlungsberechtigt.
- ◆ Einstiegsschwelle ins Projekt: Mindestens 4 verschiedene Elemente aus der Auswahlliste (siehe unten) sind auf der Betriebsfläche erfüllt, davon max. 4 Elemente innerhalb der Bauzone.
- ◆ Kein Verstoß gegen die kommunalen und kantonalen Nutzungs- und Gestaltungspläne, gegen das Gewässerschutzgesetz sowie gegen landwirtschaftsrelevante Auflagen.
- ◆ Selbstdeklaration unter Beilage eines Plans oder Luftbildes, auf dem alle Elemente eingezeichnet sind.

Auswahlliste Elemente Hofbeitrag

Jede Massnahme zählt als ein Element, mit Ausnahme der Massnahme Nr. 12, diese kann maximal dreimal gezählt werden.

- (1) Haltung von Raufutterverzehrerern mit RAUS, gemäss Abrechnung DZ.
- (2) Mind. 2 Arten im Thurgau verbreiteter Raufutterverzehrerern mit RAUS (Kühe, Pferde, Schafe, Ziegen), je mind. 3 Tiere.
- (3) Acker- und Futterbau je mind. 3 ha oder Futterbau und mind. 3 Ackerkulturen.
- (4) Gemüseanbau ohne Folien und Tunnel mind. 50 a.
- (5) Rebbau mind. 20 a oder Niederstammkulturen mind. 50 a.
- (6) Beerenanbau ohne Netze mind. 20 a.
- (7) Hochstammobstbäume mind. 60.
- (8) Bauerngarten oder Pflanzblätz mind. 1 a, kein Anbau von Neophyten gemäss Liste Info Flora.
- (9) 5–20 Hühner, Enten oder Gänse in Freilaufhaltung auf dem Hof.
- (10) Hofbaum (einheimische Baumart oder Obstbaum in unmittelbarer Nähe zum Hof; nicht mit anderen LQ-Beiträgen für Bäume kumulierbar).
- (11) Mind. 10 verschiedene Obstsorten (Kern und Steinobst).
- (12) Naturnaher, nicht abgedichteter Tümpel oder Weiher mit mind. 15 m² Wasserfläche. Dieses Element kann maximal dreimal gezählt werden.
- (13) Siloballen geordnet an landschaftsverträglicher Stelle (z.B. hinter Scheune) oder Betrieb mit Raufutterverzehrerern und silofreier Produktion.
- (14) Hof- oder Weidebrunnen mit fliessend Wasser (Laufbrunnen ohne Hahn oder Ziehbrunnen). Nur Holz-, Beton- oder Metallbrunnen mit Einlauf aus Metallrohr oder Holz (kein Plastik); zur Vermeidung einer morastigen Umgebung muss das Brunnenwasser fachgerecht abgeleitet werden.
- (15) Kein benzinbetriebener Laubbläser wird verwendet.
- (16) Ortsfeste Bienenhaltung auf dem Betrieb. Kann sich auf der Betriebsfläche (Obstanlage, Waldrand, etc.) befinden.
- (17) 80 % der Maschinen und Geräte sind in Gebäuden untergestellt.
- (18) Die Stallung ist offen und die Tiere vom öffentlichen Grund her das ganze Jahr über sichtbar (z. B. einsehbarer Laufhof oder Wintergarten welche für die Tiere frei zugänglich sind.)

Beiträge

Für jedes weitere erfüllte Element über die Mindestanforderung hinaus wird ein Beitrag von Fr. 100.- pro Element bezahlt. Pro Betrieb max. Fr. 1'600.-

2. Beitrag Einzelemente / Massnahmen

101 – 109 Wiesen und Weiden

101 Ehemalige Ackerterrassen

Landschaftliche Bedeutung

Ackerterrassen sind ein altes Kulturgut von hohem landschaftlichem Wert und zeugen vom einstmals weit verbreiteten Ackerbau. Im Kanton Thurgau finden sich im Vergleich mit anderen Regionen des schweizerischen Mittellandes besonders viele Ackerterrassen. Der grösste Teil der Terrassenstandorte im Kanton Thurgau wird heute als Wies- oder Weideland genutzt.

Mindestanforderungen

- ◆ Niveauunterschied mind. 1m.
- ◆ Ein- bis zweimalige Mahd.
- ◆ Keine Planierung.
- ◆ Keine Düngung im Böschungsgebiet.
- ◆ Nur Herbstweide.
- ◆ Nicht entlang von Strassen.

Beiträge

- ◆ Basisbeitrag: Fr. 10 pro 20 Laufmeter.
- ◆ Zusatzbeitrag: Fr. 5 pro 20 Laufmeter, wenn beidseitig angrenzendes Ackerland auf der eigenen Betriebsfläche.
- ◆ Bonusbeitrag: In Gebieten mit Vorrang Landschaft beträgt der Bonus Fr. 2.50 (25 %) pro 20 Laufmeter.



Anmerkung

- ◆ Ackerterrassen müssen zwingend im Inventar der Ackerterrassen enthalten sein (SL 2010, siehe www.landschaftsqualitaet-tg.ch).
- ◆ Bei Ackerterrassen, welche nicht im Inventar enthalten sind, kann das Amt für Raumentwicklung (ARE) zur Abklärung beigezogen werden.
- ◆ Nicht kumulierbar mit Massnahme 107 Pflege steiler Böschungen.
- ◆ Nur im LR 1 und 2.

102 Strukturreiche Wiesen und Weiden

Landschaftliche Bedeutung

Wiesen und Weiden mit einem reichen vielfältigen Mosaikcharakter sind landschaftlich besonders wertvoll. Wiesen und Weiden sind umso aufwändiger zu bewirtschaften, je mehr Strukturen vorhanden sind.

Mindestanforderungen

- ◆ Mind. 0.5 ha.
- ◆ Keine Stacheldrähte.
- ◆ Keine Flexinetze.
- ◆ Mind. 3 verschiedene Strukturelemente aus nebenstehender Auswahlliste und,
- ◆ mind. 5 Elemente pro 0.5 ha oder DZV QII-Strukturqualität (Weiden).
- ◆ Feld- und Obstbäume dürfen maximal 50 % der anrechenbaren Elemente ausmachen.

Beiträge

- ◆ Basisbeitrag: Fr. 4 pro a.
- ◆ Bonusbeitrag von 1 Fr. pro a in Gebieten mit Vorrang Landschaft sowie im LR 3 und LR 4.

Anmerkungen

- ◆ Wiesen und Weiden dürfen zusammengezählt werden.



Liste Strukturen Wiesen und Weiden

Strukturtyp	Anforderung für 1 Element
Tümpel	> 5m ²
Feld-/ Obstbäume	5 Stk.
Bächlein / Wassergraben	50 m offenes Gewässer
Gebüschgruppe oder Hecke	2 Gehölze mit Durchmesser > 3 m oder 10 m Hecke
Felsen / glaziale Formation / Findling	mind. 1 m ³ oder 5 m ²
Fester Holzzaun ¹	100 m
Holzpfähle zum Zäunen benutzen ¹	Gesamte Weide
Rückzugsstreifen ²	5 % der Fläche

¹nur für Dauerweiden

²nur für Wiesen, Dürfen auf BFF Flächen sein. Vegetationsinseln zur Vernetzung zählen ebenfalls.

104 Blumenreiche Wegrandstreifen im Wiesland

Landschaftliche Bedeutung

Blumenreiche farbige Streifen entlang Strassen und Wegen sind für Wanderer und Erholungsuchende besonders attraktiv. Sie beleben und strukturieren das Landschaftsbild.

Mindestanforderungen

- ◆ Entlang von Strassen und Wegen bleibt ab Strassenkante mind. 1 m ungedüngt.
- ◆ Mind. 1 und maximal 3 Mähschnitte.
- ◆ Bei Dauerweiden beträgt der Abstand des Zauns vom Wegrand mind. 1 m.
- ◆ Der Beitrag kann je auf beiden Seiten des Weges geltend gemacht werden, auch für BFF. Nicht kumulierbar mit Massnahme 205.
- ◆ Neben gelben und weissen auch andersfarbige Blüten regelmässig vorhanden.
- ◆ Pflegemassnahmen zur Gewährung der Verkehrssicherheit durch Kanton und Gemeinden sind gestattet und haben Vorrang.



Beiträge

- ◆ 25 Fr. pro 100 Laufmeter.
- ◆ Bonusbeitrag: 6 Fr. pro 100 Laufmeter entlang Wanderwegen und IVS-Wegen sowie in Gebieten mit Vorrang Landschaft (ivs-gis.admin.ch).

105 Vielfältige Grünlandnutzung

Landschaftliche Bedeutung

Gebiete mit einer Vielfalt unterschiedlich bewirtschafteter Grünlandflächen wirken auf den Betrachter abwechslungsreich und dadurch positiv. Die vielfältige Nutzung belebt und strukturiert das Landschaftsbild.

Mindestanforderungen

- ◆ Mind. 4 der folgenden 7 Grünlandtypen sind vorhanden:
 - ◆ Dauerwiese
 - ◆ Dauerweide
 - ◆ extensiv und wenig intensiv genutzte Wiese Q1, Uferwiese Q1
 - ◆ extensiv und wenig intensiv genutzte Wiese Q2
 - ◆ extensiv genutzte Weide Q1
 - ◆ extensiv genutzte Weide Q2
 - ◆ Streue
- ◆ Damit ein Grünlandtyp gezählt werden kann, muss dieser mind. 5 % der Gesamtfläche Dauergrünland ausmachen (Ausnahme Streue 2,5 %). Grünlandtypen, welche weniger als 5 % bedecken, können zusammengezählt werden und gelten beim Überschreiten von 5 % als ein Grünlandtyp.
- ◆ Es ist nur die Anmeldung von entweder Massnahme 105: Vielfältige Grünlandnutzung oder Massnahme 201: Vielfältige Fruchtfolge möglich.



Beiträge

- ◆ 4 Grünlandtypen Fr. 600.-
- ◆ 5 Grünlandtypen Fr. 1'200.-
- ◆ 6 oder 7 Grünlandtypen Fr. 1'800.-

106 Vernässte Wiesengräben

Landschaftliche Bedeutung

Wiesengräben wurden häufig zum Zweck der Be- oder Entwässerung angelegt. Sie haben eine wichtige Bedeutung für die Strukturierung der Landschaft, sind aber oft in einem schlechten Zustand.

Mindestanforderungen

- ◆ Keine Düngung des Wiesensaums.
- ◆ Mind. 50 m Länge, beidseits Wiesensaum mind. 3 m.
- ◆ Reinigung des Grabens jährlich während des Spätsommers.
- ◆ Invasive Neophyten werden beseitigt.
- ◆ Nur für nicht als Gewässer ausgeschiedene Objekte (nicht in der Landkarte enthalten) ohne Uferbestockung.
- ◆ Massnahme kombinierbar mit BFF ext. oder wenig int. genutzter Wiese.



Beiträge

- ◆ Fr. 6.50 pro Laufmeter und Grabenseite.
- ◆ Bonusbeitrag: Pauschal 25 % in LR 4: Feucht- bzw. Riedlandschaft.

Anmerkungen

- ◆ Nur in LR 2 und 4.

107 Pflege steiler Böschungen

Landschaftliche Bedeutung

Steile Böschungen können natürlich oder durch verschiedene Bewirtschaftungsformen entstanden sein. Sie prägen gut sichtbar die Landschaft durch ihre linearen Strukturen und sind aufgrund ihrer Steilheit meist extensiv genutzt.

Mindestanforderungen

- ◆ Die Böschungsfäche muss mind. als BFF ext. genutzte Wiese Q1 angemeldet werden.
- ◆ Jährlich mind. 1 Schnitt der Böschung, Schnittgut ist abzuführen.
- ◆ Keine Düngung und keine PSM (ausser Einzelstockbehandlungen bei Problemarten).
- ◆ Länge mind. 10 m, Breite mind. 1 m und max. 15 m. Niveauunterschied mind. 1 m, Neigungswinkel mind. 50 %.
- ◆ Keine Böschungen, die regelmässig durch die öffentliche Hand bewirtschaftet werden.



Beiträge

- ◆ Fr. 14.- pro Are.

Anmerkungen

- ◆ Nicht kumulierbar mit Massnahme 101 Ehemalige Ackerterrassen.
- ◆ Nur in LR 2 und 3.

109 Naturwiesen

Landschaftliche Bedeutung

Naturwiesen prägen massgeblich das traditionelle und typische Landschaftsbild des Thurgaus. Sie sind häufig mit Hochstamm-Obstbäumen bestanden. Besonders attraktiv sind sie im Frühling, wenn Löwenzahn, Wiesenschaumkraut und Hahnenfuss in grosser Zahl blühen.

Mindestanforderungen

- ◆ Mind. 20 % der Naturwiesen des Betriebes werden erstmals gemäht, wenn der Löwenzahn grösstenteils verblüht ist.
- ◆ Alle Naturwiesen sind anrechenbar.
- ◆ Kunstwiesen gelten ab dem 7. Nutzungsjahr als Naturwiesen.
- ◆ Nicht auf Biodiversitätsförderflächen (BFF).



Beiträge

- ◆ Basisbeitrag: 50 Fr. pro ha.

201 Vielfältige Fruchtfolge

Landschaftliche Bedeutung

Traditionell gibt es eine grosse Vielfalt von Ackerkulturen in der Region. Diese bereichern und prägen das Landschaftsbild. Je mehr Kulturen ein Betrieb anbaut, desto grösser ist sein Aufwand.

Mindestanforderungen

- ◆ Mind. 5 verschiedene Ackerkulturen pro Einzelbetrieb. Keine Fruchtfolgegemeinschaften.
- ◆ Damit eine Kultur gezählt wird, muss sie jährlich mind. 10 % der Ackerfläche des Betriebes bedecken, oder die Anbaufläche der Kultur ist grösser als 1 ha. Kulturen, welche weniger als 10 % bedecken, können zusammengezählt werden und gelten beim Überschreiten von 10 % als eine Kultur. Kunstwiese zählt stets nur als eine Kultur.
- ◆ Es ist nur die Anmeldung von entweder Massnahme 201: Vielfältige Fruchtfolge oder Massnahme 105: Vielfältige Grünlandnutzung möglich.



Beiträge

- ◆ 5 beitragsberechtigte Kulturen: 600 Fr.
- ◆ 6 beitragsberechtigte Kulturen: 1'200 Fr.
- ◆ 7 beitragsberechtigte Kulturen: 1'800 Fr.

Anmerkungen

- ◆ Nur in LR 1 und 2.

202 Farbige und spezielle Hauptkulturen

Landschaftliche Bedeutung

Mit dem Anbau (auch kleinflächig) von farbigen und teilweise seltenen Kulturen bringen Landwirte Farbtupfer und Vielfalt in die offene Landschaft.

Mindestanforderungen

- ◆ Mindestfläche: 50 a.
- ◆ Als Hauptkultur bei der Strukturdatenerhebung gemeldet.
- ◆ Sortenliste siehe Liste „Liste-Ackerkulturen“.
- ◆ Kombinierbar mit Massnahme 201: Vielfältige Fruchtfolge.

Beiträge

- ◆ 1 beitragsberechtigte Kultur 400 Fr.
- ◆ 2 beitragsberechtigte Kulturen 1'000 Fr.
- ◆ 3 und mehr beitragsberechtigte Kulturen 1'500 Fr.



Anmerkung

- ◆ Folgende Ackerkulturen (Hauptkulturen) sind beitragsberechtigt:
Rotationsbrachen, Raps, Sonnenblumen, Roggen, Dinkel, Emmer, Hafer, Öl-Lein, Mohn, Kürbisse und Hülsenfrüchte (Ackerbohnen, Lupinen, Eiweisserbsen, Sojabohnen). Hülsenfrüchte auch als Mischkulturen, Kartoffeln (Kartoffeln und Pflanzkartoffeln gelten zusammen nur als 1 Kultur), Tabak, Einjähriges Freilandgemüse, Einjährige Beeren, Spargeln.
- ◆ Nur in LR 1 und 2.

203 Farbige Zwischenfrüchte

Landschaftliche Bedeutung

Förderung verschiedener farbiger Zwischenkulturen, die nach der Ernte bis zum Ackerumbruch den Boden bedecken.

Mindestanforderungen

- ◆ Mind. 30 a.
- ◆ Phacelia, Rübsen, Senf, Inkarnatklée (Landsberger Gemenge), Guizotia, Sonnenblume etc. (die Liste ist nicht abschliessend).
- ◆ Ansaat bis zum 15. August, damit sie blühen.
- ◆ Ackerumbruch oder Nutzung frühestens ab 15. November

Beiträge

- ◆ Basisbeitrag: 2 Fr. pro a.
- ◆ Zusatzbeitrag: Fr. 0.50 pro a ab zwei farbigen Zwischenfrüchten.

Anmerkung

- ◆ Erlaubt sind ebenfalls Mischungen von unterschiedlich blühenden Zwischenfrüchten. Diese zählen jedoch nur als eine farbige Kultur.
- ◆ Nur in LR 1 und 2.



204 Beimischung Ackerbegleitflora

Landschaftliche Bedeutung

Mohn, Kornblumen, Kornrade und weitere farben-prächtige Beikräuter gehörten noch vor einigen Jahrzehnten zum alltäglichen Bild in Ackerbau-landschaften. Sie machen Ackerkulturen für das menschliche Auge deutlich attraktiver, ohne den Ertrag zu beeinträchtigen.

Mindestanforderungen

- ◆ Alle Ränder der Kulturfläche sind auf mind. 3 m Breite eingesät oder die gesamte Kulturfläche eingesät.
- ◆ Saat und Pflege gemäss Anbauempfehlung des Vereins (www.landschaftsqualitaet-tg.ch).
- ◆ Verwendung von einheimischem, standortgerechtem Saatgut obligatorisch.
- ◆ Nur auf Extensio Flächen von Getreide.
- ◆ Die blühende Ackerbegleitflora muss gut sichtbar sein und den Anforderungen des Vereins entsprechen (1 blühende Pflanze / m²)

Beiträge

- ◆ Basisbeitrag: 5 Fr. pro a auf der gesamten von Ackerbegleitflora umsäumten oder eingesäten Fläche.
- ◆ Initialbeitrag: Saatgutkosten werden vom Projekt finanziert, sofern die Gelder ausreichen.
- ◆ Nur in LR 1 und 2.



Anmerkung

- ◆ Einsaaten auf dem Ackerschonstreifen sind nicht erlaubt.

205 Blumenstreifen am Ackerrand

Landschaftliche Bedeutung

Schmale, nicht als Ackerland nutzbare Streifen und oft auch andere kleine Restflächen sind neben jedem Ackerschlag vorhanden. Sie verursachen Pflegeaufwand meist ohne dass sie einen Nutzen für die Produktion haben. Solche Flächen können mit gezielten Massnahmen zu einer wesentlichen Aufwertung der Landschaft beitragen, vor allem wenn sie neben einem oft begangenen Weg liegen.

Mindestanforderungen

- ◆ Ansaat mit Projektmischung (einheimisches, standortgerechtes Saatgut) obligatorisch.
- ◆ Mindestbreite 1 m, Maximalbreite 3 m.
- ◆ Höchstens 2 Schnitte (nicht im Mai).
- ◆ Keine Mulchgeräte oder Mähauflbereiter.
- ◆ Schnittgut muss abgeführt werden.
- ◆ Nicht kumulierbar mit Massnahme 104.
- ◆ Saat und Pflege gemäss Anbauempfehlungen (www.landschaftsqualitaet-tg.ch).
- ◆ Pflegemassnahmen zur Gewährung der Verkehrssicherheit durch Kanton und Gemeinden sind gestattet und haben Vorrang.



Beiträge

- ◆ Basisbeitrag: 50 Fr. pro 100 Laufmeter.
- ◆ Bonusbeitrag: Pauschal 25 % in LR1: Ackerbau geprägte Ebenen.
- ◆ Initialbeitrag: Saatgutkosten werden vom Projekt finanziert, sofern die Gelder aus dem LQ-Topf ausreichen.

Anmerkung

- ◆ Nur entlang von Strassen und Wegen.
- ◆ Die Mindestbreite von 1 m muss auch nach dem Abranden gewährleistet sein.
- ◆ Nur in LR 1 und 2.

301 – 302 Rebbau

301 Farbige Begrünung im Rebberg

Landschaftliche Bedeutung

Mit einer den Bedürfnissen der Reben angepassten farbigen Begrünung kann die Rebfläche insbesondere im Frühjahr ästhetisch (und ökologisch) stark aufgewertet werden.

Mindestanforderungen

- ◆ Abwechselnder Schnitt zwischen den Reihen.
- ◆ Wenn nur geringe Zahl bunt blühender Arten, dann Einsaat mit standortgerechter Mischung gemäss www.landschaftsqualitaet-tg.ch.

Beiträge

- ◆ Basisbeitrag: 5 Fr. pro a.
- ◆ Zusatzbeitrag: 2 Fr. pro a, falls die Unkrautbekämpfung ausschliesslich mechanisch erfolgt.



Anmerkung

- ◆ Alle Rebflächen im Rebbaukataster sind anmeldbar.

302 Vielfältiger Rebbau

Landschaftliche Bedeutung

Verschiedene Rebsorten bieten besonders im Herbst ein unverwechselbares Farbenspiel.

Mindestanforderungen

- ◆ Mind. 3 Rebsorten pro Betrieb.
- ◆ Mind. 500 m² pro Rebsorte.
- ◆ Normale Bearbeitung der Parzelle.

Beiträge

- ◆ Basisbeitrag: 100 Fr. pro Rebsorte, max. 1000 Fr.

Anmerkung

- ◆ Alle Rebflächen im Rebbaukataster sind anmeldbar.



401 – 404 Bäume

401 Hochstamm-Obstbäume

Landschaftliche Bedeutung

Hochstammobstbäume sind ein prägendes Element der Kulturlandschaft in der Region. Sie kommen in verschiedenen Formationen vor, beispielsweise als Streuobstgärten, als Alleen oder als Einzelbäume.

Mindestanforderungen

- ◆ Alle gepflegten und gesunden Hochstamm-Obstbäume.
- ◆ Anzahl muss während der Projektperiode mind. gleich bleiben.
- ◆ Maximal 40 neue Bäume anmeldbar pro Jahr, Minimalanforderungen für DZ müssen erfüllt sein.

Beiträge

- ◆ Basisbeitrag: 10 Fr. pro Hochstamm-Obstbaum.
- ◆ Zusatzbeitrag 1: 2,50 Fr. pro Baum ohne BFF / QII
- ◆ Zusatzbeitrag 2: 30 Fr. pro Baum für:
 - * **Einzelstehende Bäume** ab 180 cm Stammumfang, wenn im Umkreis von 50 m keine weiteren Bäume stehen.
 - * **Baumgruppen oder Reihen:** Max. 5 Bäume mit Stammumfang ab 180 cm innerhalb eines Umkreises von 50 m. Der Abstand zu den nächsten Bäumen muss mehr als 50 m betragen.



Anmerkung

- ◆ Zusatzbeiträge 1 und 2 können kumuliert werden.
- ◆ Nur in LR 1 und 2.

402 Feldbäume & Nussbäume

Landschaftliche Bedeutung

Der landschaftliche Wert von Einzelbäumen im Kulturland ist unbestritten. Bestehende Bäume sollen möglichst erhalten werden. An geeigneten Stellen sollen Neupflanzungen erfolgen. Pflanzungen nicht zu dicht – Wälder sind im Kulturland nicht erwünscht.

Mindestanforderungen

- ◆ Einheimische Bäume.
- ◆ Abstand zwischen anrechenbaren Bäumen und/oder Waldrand mind. 20 m.
- ◆ Abstand zwischen Bäumen bei Alleen mind. 12 m.

Beiträge

- ◆ Basisbeitrag: 20 Fr. pro Baum
- ◆ Zusatzbeitrag: 30 Fr. pro Baum mit Brusthöhenumfang (BHU) ab 180 cm.
- ◆ Bonusbeitrag: 5 Fr. pro Baum für Bäume mit BHU unter 180 cm bzw. 12 Fr. pro Baum mit BHU ab 180 cm wenn:
 - * Baum in Baumreihe oder Allee mit mind. 6 Bäumen entlang Geländestruktur oder/und
 - * Einzelbaum an markanter Stelle (Kuppe, Krete, Weggabelung, Bildstöckli, Aussichtspunkt).



403 Spezielle Baumreihen und Alleen

Landschaftliche Bedeutung

Baumreihen und Alleen aus einheimischen Laubbäumen sind markante Elemente welche die Landschaft strukturieren und mit den Jahreszeiten farbige Akzente setzen.

Mindestanforderungen

- ◆ Einheimische Laubbäume mit Code 922, 923 oder 924.
- ◆ Abstand zwischen den Bäumen 6 m bis 20 m.
- ◆ Mindestens 6 Bäume in einer Reihe.
- ◆ Fachgerechte Baumpflege muss gewährleistet sein.

Beiträge

- ◆ Basisbeitrag: 20 Fr. pro Baum.
- ◆ Zusatzbeitrag: 42 Fr. pro Baum mit Brusthöhenumfang (BHU) ab 180 cm.
- ◆ Bonusbeitrag: Pauschal 25 % in LR 1: Ackerbau geprägte Ebenen.



Anmerkung

- ◆ Vorzugsweise entlang von Strassen und Wegen mit einem Grünstreifen mit einer Breite von mind. 3 m beidseits der Baumreihe oder Allee.
- ◆ Massnahme nicht mit 401, 402 und 403 kumulierbar.
- ◆ Anmeldung ausschliesslich mittels Formulareinreichung beim Amt für Raumentwicklung.
- ◆ Download Formular: www.landwirtschaftsamtsamt.tg.ch oder www.landschaftsqualitaet-tg.ch.

404 Baumgruppen

Landschaftliche Bedeutung

Baumgruppen um Sitzbänke, Wegkreuze und Bildstöckli sind markante Elemente, die den Betrachter zum Verweilen einladen.

Mindestanforderungen

- ◆ Einheimische Laubbäume mit Code 922, 924 oder 925.
- ◆ Baumgruppe aus 2 - 6 Bäumen.
- ◆ Abstand zwischen Bäumen und Sitzbank, Wegkreuz etc. maximal 6 m.
- ◆ Abstand der Baumgruppe zu Wald, Hecke, Bachufergehölz, anderen Bäumen mindestens 20 m.
- ◆ Mindestens 1 Baum der Gruppe mit einem Brusthöhenumfang ab 180 cm.

Beiträge

- ◆ Pro Baumgruppe Fr. 200.-



501 – 504 Gehölze

501 Hecken

Landschaftliche Bedeutung

Hecken als Baum- und Niederhecke prägen und gliedern die Landschaft mit jahreszeitlich wechselnden Strukturen und Farbklingen.

Mindestanforderungen Hecken

- ◆ Mindestlänge 10 m, bestehend aus einheimischen Gehölzarten.
- ◆ Die Hecken müssen als Hecken mit Pufferstreifen (Code 857) oder Hecken mit Krautsaum (Code 852) angemeldet sein.

Beiträge Hecken

- ◆ Basisbeitrag für Hecken ohne Qualität, mit Pufferstreifen (Code 857): 20 Fr. pro a.
- ◆ Basisbeitrag für Hecken mit Qualität (Code 852): BFF Q I 5 Fr. pro a und BFF Q II 15 Fr. pro a.



Anmerkung

- ◆ Bei Grenzhecken wird der Beitrag an denjenigen Bewirtschafter ausgerichtet, der die Pflege macht.
- ◆ Kein Initialbeitrag: Pflanzgut (einheimisch und standortgerecht) wird auf Anfrage bereits jetzt durch Kanton finanziert.

502 Saum entlang aufgewerteter Waldränder

Landschaftliche Bedeutung

Gestufte, reich strukturierte Waldränder mit einem gut ausgebildeten Strauchgürtel und Feldsaum mit typischer Saumvegetation sind in unserer Kulturlandschaft selten geworden. Sanft gebuchtete Übergänge von Wald und Offenland bereichern das Bild der Landschaft und geben ihr ein unverwechselbares Gepräge.

Mindestanforderungen

- ◆ Wald und angrenzende LN gehören zum selben Betrieb.
- ◆ Angrenzender Waldrand wurde aufgewertet und weist eine Stufung von 5–10 m und/oder eine Buchtung gemäss Beratung/Instruktion Förster auf.
- ◆ Eine gezielte Pflege erhält bzw. fördert die Verzahnung von Gehölz und angrenzender LN.
- ◆ Neophyten und unerwünschte Pflanzen sind zu bekämpfen.



Beiträge

- ◆ Basisbeitrag: 80 Fr. pro 100 Laufmeter.
- ◆ Initialbeitrag: Für Stufung/Buchtung 30 Fr. pro 100 Laufmeter, falls nicht bereits über die öffentliche Hand (z. B. Forst oder Naturschutz) unterstützt (Doppelfinanzierung ausgeschlossen) und die Gelder aus dem LQ-Topf ausreichen.
- ◆ Bonusbeitrag: Pauschal 25 % in Gebieten mit Vorrang Landschaft sowie in der LR 2: Acker- und Futterbau geprägte Hügelandschaft.

Anmerkung

- ◆ Es zählen auch Säume entlang bereits früher aufgewertete Waldränder.
- ◆ Eine Bestätigung des Försters über die Aufwertung des Waldrandes ist bei der Anmeldung dem Landwirtschaftsamt einzureichen. Download des Formulars auf www.landschaftsqualitaet-tg.ch

503 Saum entlang Bachufergehölzen

Landschaftliche Bedeutung

Bachufergehölze betonen den Verlauf von Fließgewässern in der Landschaft und prägen und gliedern diese mit jahreszeitlich wechselnden Strukturen und Farbklangen. Der Pufferstreifen entlang den Gehölzen bildet einen wertvollen Übergang zur landwirtschaftlich genutzten Fläche.

Mindestanforderungen Bachufergehölz

- ◆ Mindestlänge 10 m, bestehend aus einheimischen Gehölzarten.
- ◆ Darf nicht bereits als Hecken mit Code 852 oder Code 857 angemeldet sein.
- ◆ Kann auch als Wald ausgeschieden sein.
- ◆ Breite des Gehölzes max. 10 m.
- ◆ Durchgehend oder lückig bestockt.
- ◆ Mehr als die Hälfte des Bestandes mit einer Mindesthöhe von 1,5 m.



Mindestanforderungen an den Pufferstreifen

- ◆ Mindestbreite 3 m ab dem Aussenrand Gehölz.
- ◆ Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Dünger.
- ◆ Beweidung bei günstigen Bodenverhältnissen erlaubt, ausser auf Streuefläche.
- ◆ Darf auf BFF Flächen sein.

Beiträge

- ◆ Basisbeitrag 10 Fr. pro 10 Laufmeter.
- ◆ Der Beitrag wird pro Bachseite ausbezahlt.

504 Kopfweidenreihen

Landschaftliche Bedeutung

Entlang von Gewässern waren Kopfweidenreihen jahrhundertlang Elemente einer traditionellen Kulturlandschaft. Dicke Äste fanden als Weidepfähle Verwendung und Ruten wurden für die Korbflechterei gebraucht. Heute ist dieses landschaftsprägende Element kaum mehr vorhanden.

Mindestanforderungen

- ◆ Nur entlang von Gewässern oder Feuchtgebieten.
- ◆ Alle 1–2 Jahre im Spätwinter Triebe auf den Kopf zurückschneiden.
- ◆ Mind. 50 m Länge, mind. 10 Bäume, Abstand zwischen Bäumen mind. 3 und max. 10 m.
- ◆ Abgehende Bäume müssen ersetzt werden.



Beiträge

- ◆ Pro Kopfweide Fr. 11.-

Anmerkungen

- ◆ Nur in LR 2 und 4.

601 Unbefestigte Bewirtschaftungs- und Hoferschliessungswege sowie Wanderwege

Landschaftliche Bedeutung

Unbefestigte Wege und Wanderwege integrieren sich besser in die Landschaft und sind für Fussgänger attraktiver als asphaltierte Wege und Strassen. Die Unterhaltungspflicht des gesamten Wanderwegnetzes liegt in der Zuständigkeit des Kantons oder der Wanderwegorganisation.

Mindestanforderungen

- ◆ Unbefestigte, nicht ausgemachte, private, öffentlich zugängliche Fahr- oder Fusswege.
- ◆ Keine Düngung, regelmässige Pflege der Wegfläche.
- ◆ Keine Fahrspuren mit Festbelag (Asphalt oder Beton).



Beiträge

- ◆ Basisbeitrag: 15 Fr. pro 50 Laufmeter und pro Wegseite.
- ◆ Zusatzbeitrag: 4 Fr. pro 50 Laufmeter und Wegseite für markierte Wanderwege und historische Verkehrswege gemäss IVS-Inventar (ivs-gis.admin.ch).

3. Beitrag Spezialkulturen (Niederstamm-Obstanlagen und Rebbau)

Landschaftliche Bedeutung

Spezialkulturen, vor allem Niederstammkulturen und Rebbau, nehmen im Projektperimeter einen grossen Teil der Landwirtschaftsflächen ein und prägen damit die Landschaft wesentlich mit.

Beitragsbemessung

- ◆ Pro 0.2 ha mit Holzpfosten (ohne Ankerpfähle) oder Niederstamm-Obstanlage ohne Pfähle: 2 Punkte.
- ◆ Pro 50 m entlang von öffentlichen Wegen ohne Einzäunung: 2 Punkte.
- ◆ Pro angebaute Obstart (Apfel, Birne etc.) mit einem Ertragsanteil von mind. 5 % und mind. 2 Reihen: 1 Punkt.
- ◆ Hochwachsende Pflanzen (Rosen oder einheimische Sträucher und Bäume, jeweils mind. 1,5 m hoch) am Anfang der Reihe auf Wegseite: pro 10 Reihen 2 Punkte.
- ◆ Holzige einheimische Pflanzen wie Efeu oder Sträucher, welche den Zaun mehrheitlich bedecken: pro 20 m 1 Punkt.

Die Punktzahl wird durchschnittlich je ha Niederstammobst oder Rebkultur gerechnet d.h. gesamte erreichte Punktzahl durch die Fläche geteilt.

0–5 Punkte: kein Beitrag,

pro weitere 5 Punkte (also z. B. 6–10 Punkte): 150 Fr. pro ha.

Max. Fr. 600 pro Betrieb.

Anmerkung

- ◆ Nur Elemente ausserhalb der Bauzone können einbezogen werden.
- ◆ Nicht in LR 1: Ackerbau geprägte Ebenen.
- ◆ Nicht in LR 4: Feucht- bzw. Riedlandschaft.

Erfassung

Selbstdeklaration auf vorbereitetem Formular und unter Beilage eines Plans. Das Formular steht unter www.landschaftsqualität-tg.ch zum Download zur Verfügung.

4. Landschaftsstruktur-Bonus

Landschaftliche Bedeutung

Der Charakter der Kulturlandschaft im Projektperimeter wird massgeblich bestimmt durch das Mosaik verschiedener Nutzungen, Strukturen und Grenzlinien.

→ Integrale Förderung dieser Leistung durch den Landschaftsstruktur-Bonus

Beitragsbemessung

- ◆ Ab einem durchschnittlichen LQ-Beitrag von 150 Fr./ha LN und mind. 7 verschiedenen beitragsberechtigten Einzelementen gibt es einen Bonus von 15 Fr./ha LN.
- ◆ Ab einem durchschnittlichen LQ-Beitrag von 300 Fr./ha LN und mind. 10 verschiedenen Einzelementen weitere 15 Fr./ha LN.

Übersicht der möglichen Massnahmen / Elemente in den vier Landschaftsräumen

LR 1: Ackerbau geprägte Ebenen			
Ziele:	I. Ackerbaulich genutzte Flächen sowie Gemüsebau vielseitig gestalten und durch neue Landschaftselemente ergänzen. II. Vielfältigen Futterbau fördern und mit Strukturelementen anreichern. III. Erhalten bzw. Fördern von markanten Bäumen und Alleen. IV. Fördern von farbigen Kulturen. VI. Attraktive Landschaft für Naherholung fördern. XII. Fördern von Hochstammobstgärten. V. Erhalten von Ackerterrassen.		
Nr.	Landschaftselement	Ziel	Bonus
Mindestanforderung als Einstiegsschwelle			
1	Hofbeitrag	VI	ZA
Wiesen und Weiden			
101	Ehemalige Ackerterrassen	II, V	ZA, VL
102	Strukturreiche Wiesen und Weiden	II	VL
104	Blumenreiche Wegrandstreifen im Wiesland	I, II	ZA, VL
105	Vielfältige Grünlandnutzung	II	
109	Naturwiesen	II	
Acker- und Gemüsebau			
201	Vielfältige Fruchtfolge	I, IV	
202	Farbige und spezielle Hauptkulturen	I, IV	
203	Farbige Zwischenfrüchte	IV	ZA
204	Beimischung Ackerbegleitflora	I, IV	
205	Blumenstreifen am Ackerrand	I, IV	LR 1
Bäume			
401	Hochstamm-Obstbäume	III, XII	ZA
402	Feldbäume & Nussbäume	III	
403	Spezielle Baumreihen und Alleen	I, III	ZA, LR 1
404	Baumgruppen	I, III	
Gehölze			
501	Hecken	I, II	
502	Saum entlang aufgewerteter Waldränder	I, II	VL
503	Saum entlang Bachufergehölzen	I, II	
Wege			
601	Unbefestigte Bewirtschaftungs- und Hoferschliessungswege sowie Wanderwege	VI	ZA

ZA Bonus entsprechend Zusatzanforderungen möglich
 VL In Gebieten mit Vorrang Landschaft
 LR 1 Im gesamten Landschaftsraum

LR 2: Acker- und Futterbau geprägte Hügellandschaft

Ziele:	<ul style="list-style-type: none"> I. Ackerbaulich genutzte Flächen sowie Gemüsebau vielseitig gestalten und durch neue Landschaftselemente ergänzen. II. Vielfältigen Futterbau fördern und mit Strukturelementen anreichern. III. Erhalten bzw. Fördern von markanten Bäumen und Alleen. XII. Fördern von Hochstammobstgärten. V. Erhalten von Ackerterrassen. VI. Attraktive Landschaft für Naherholung fördern. VII. Schaffung von offenen Übergangsräumen zwischen Wald und Kulturlandschaft.
--------	---

Nr.	Landschaftselement	Ziel	Bonus
Mindestanforderung als Einstiegsschwelle			
1	Hofbeitrag	VI	ZA
Wiesen und Weiden			
101	Ehemalige Ackerterrassen	V	ZA, VL
102	Strukturreiche Wiesen und Weiden	II, VI	VL
104	Blumenreiche Wegrandstreifen im Wiesland	II, VI	ZA, VL
105	Vielfältige Grünlandnutzung	II	
106	Vernässte Wiesengraben	II, VI	
107	Pflege steiler Böschungen	VI	
109	Naturwiesen	II	LR 2
Acker- und Gemüsebau			
201	Vielfältige Fruchtfolge	I, VI	
202	Farbige und spezielle Hauptkulturen	I, VI	
203	Farbige Zwischenfrüchte	I, VI	ZA
204	Beimischung Ackerbegleitflora	I, VI	
205	Blumenstreifen am Ackerrand	VI	
Bäume			
401	Hochstamm-Obstbäume	III, XII	ZA
402	Feldbäume & Nussbäume	III, VI	ZA
403	Spezielle Baumreihen und Alleen	III, VI	ZA
404	Baumgruppen	III, VI	
Gehölze			
501	Hecken	I, II, VI	
502	Saum entlang aufgewerteter Waldränder	VII	LR 2
503	Saum entlang Bachufergehölzen	I, II	
504	Kopfweidenreihen	I, III	
Wege			
601	Unbefestigte Bewirtschaftungs- und Hoferschliessungswege sowie Wanderwege	VI	ZA
Spezialkulturen			
3	Beitrag Spezialkulturen (Niederstamm-Obstanlagen und Rebbau)	VI	

ZA Bonus entsprechend Zusatzanforderungen möglich
 VL In Gebieten mit Vorrang Landschaft
 LR 2 Im gesamten Landschaftsraum

LR: 3 Reblandschaft			
Ziele:	VIII.	Vielfältigen Rebbau fördern und mit Strukturelementen anreichern, kleinräumige Nutzung.	
	II.	Vielfältigen Futterbau fördern und mit Strukturelementen anreichern.	
	III.	Erhalten bzw. Fördern von markanten Bäumen und Alleen.	
	VI.	Attraktive Landschaft für Naherholung fördern.	
	IX.	Akzentuierung der Standortvielfalt.	
Nr.	Landschaftselement	Ziel	Bonus
Mindestanforderung als Einstiegsschwelle			
1	Hofbeitrag	VI	ZA
Wiesen und Weiden			
102	Strukturreiche Wiesen und Weiden	II	LR 3
104	Blumenreiche Wegrandstreifen im Wiesland	II, VI	ZA, VL
105	Vielfältige Grünlandnutzung	II	
107	Pflege steiler Böschungen	II	
109	Naturwiesen	II, VI	
Rebbau			
301	Farbige Begrünung im Rebberg	VI, VIII	
302	Verschiedene Rebsorten	VIII, VI	
Bäume			
402	Feldbäume & Nussbäume	III, VI	ZA
403	Spezielle Baumreihen und Alleen	III, VI	ZA
404	Baumgruppen	III, VI	
Gehölze			
501	Hecken	II, IX	
502	Saum entlang aufgewerteter Waldränder	IX	VL
503	Saum entlang Bachufergehölzen	VI, IX	
Wege			
601	Unbefestigte Bewirtschaftungs- und Hoferschliessungswege sowie Wanderwege	VI	ZA
Spezialkulturen			
3	Beitrag Spezialkulturen (Niederstamm-Obstanlagen und Rebbau)	VI	

ZA Bonus entsprechend Zusatzanforderungen möglich
 VL In Gebieten mit Vorrang Landschaft
 LR 3 Im gesamten Landschaftsraum

LR 4: Feucht- bzw. Riedlandschaft			
Ziele:	XI.	Fördern von Feuchtgebiets-Strukturelementen in Feuchtgebieten.	
	X.	Strukturreiche Weiden.	
	II.	Vielfältigen extensiven Futterbau fördern und mit Strukturelementen anreichern.	
	VI.	Attraktive Landschaft für Naherholung fördern.	
Nr.	Landschaftselement	Ziel	Bonus
Mindestanforderung als Einstiegsschwelle			
1	Hofbeitrag	VI	ZA
Wiesen und Weiden			
102	Strukturreiche Wiesen und Weiden	II	LR 4
104	Blumenreiche Wegrandstreifen im Wiesland	II, VI	ZA, VL
105	Vielfältige Grünlandnutzung	II	
106	Vernässte Wiesengräben	II, XI	LR 4
109	Naturwiesen	XI, VI	
Bäume			
402	Feldbäume & Nussbäume	II, VI	ZA
403	Spezielle Baumreihen und Alleen	II, VI	ZA
404	Baumgruppen	II, VI	
Gehölze			
501	Hecken	II, VI	
502	Saum entlang aufgewerteter Waldränder	VI	VL
503	Saum entlang Bachufergehölzen	XI, VI	
504	Kopfweidenreihen	XI, VI	
Wege			
601	Unbefestigte Bewirtschaftungs- und Hoferschliessungswege sowie Wanderwege	VI	ZA

ZA Bonus entsprechen Zusatzanforderungen möglich
 VL In Gebieten mit Vorrang Landschaft
 LR 4 Im gesamten Landschaftsraum